



Wegleitung Gesuche «Kulturelle Anlässe für ein breites Publikum»

Die Förderung von kulturellen Anlässen für ein breites Publikum stützt sich auf Artikel 16 Kulturförderungsgesetz (KFG) sowie auf die Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte (SR 442.128). Im Förderkonzept sind die Fördervoraussetzungen und Kriterien für die Beurteilung von eingereichten Gesuchen aufgeführt.

Ziel ist, einem breiten Publikum die Auseinandersetzung mit kulturellen Ausdrucksformen zu ermöglichen. Gefördert werden kulturelle Anlässe, die ein breites Publikum für bestimmte kulturelle Ausdrucksformen interessieren wollen, namentlich Feste im Bereich der Laien- und Volkskultur und gesamtschweizerische Aktionstage.

Links: [Kulturförderungsgesetz](#)

[Förderkonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte](#)

Gesuche für Finanzhilfen des Bundes für das Folgejahr können bis zum 1. September beim Bundesamt für Kultur (BAK) eingereicht werden und zwar ausschliesslich über die Förderplattform.

Allgemeine Hinweise

- Die Förderung nach dieser Verordnung ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich: Vorhaben, die über andere Förderbestimmungen gefördert werden, beispielsweise im Bereich musikalische Bildung, oder die über bestehende Leistungsvereinbarungen mit dem BAK abgedeckt sind, können nicht unterstützt werden.
- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Über die Ausrichtung von Finanzhilfen entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Die Finanzhilfen des Bundes betragen höchstens 20 Prozent der Kosten und höchstens 200 000 Franken pro Vorhaben.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden.
- «Vorhaben» meint in der Regel *zeitlich begrenzte* Projekte.

Fördervoraussetzungen

- Die Vorhaben weisen gesamtschweizerisches Interesse auf, d.h. sie sind für die Schweiz oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung.
- Die Vorhaben weisen eine Besucherzahl von mindestens 10 000 Personen auf.
- Die Vorhaben müssen öffentlich zugänglich und dürfen nicht gewinnorientiert sein.
- Die Vorhaben sind fachlich fundiert. Sie sind angemessen organisiert und finanziert.
- Vorhaben, die über einen längeren Zeitraum oder an verschiedenen Orten durchgeführt werden, müssen eindeutig als zu einem Gesamtprogramm gehörend erkennbar sein.
- Es werden keine Beiträge an die Durchführung von Veranstaltungen ausgerichtet, bei denen mehrheitlich professionelle Kulturschaffende mitwirken.

Förderkriterien

Sind alle Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen die folgenden Förderkriterien gemäss Förderungskonzept zum Tragen:

- *Klarheit und Plausibilität des Konzepts:* Das Vorhaben muss nachvollziehbar sein, klar strukturiert sowie plausibel aufgestellt und organisiert. Die Ziele sowie die Massnahmen zur Zielerreichung müssen klar definiert sein. Zudem muss ein detaillierter und plausibler Zeitplan vorgelegt werden.
- *Relevanz im Hinblick auf die Wahrnehmung und die Praxis kultureller Ausdrucksformen in der Schweiz:* Das Vorhaben muss die vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen in der Schweiz valorisieren und die Teilhabe, Wahrnehmung und Praxis eines breiten Publikums ermöglichen.
- *Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen:* Das Vorhaben muss das Interesse eines breiten Publikums wecken und in den nationalen Medien sowie in Fachkreisen Präsenz und Resonanz aufweisen.
- *Ausstrahlung auf möglichst viele Regionen:* Das Vorhaben muss eine gesamtschweizerische Bedeutung aufweisen und möglichst viele Sprachregionen ansprechen. Dieses Kriterium hat bei der Bewertung der Gesuche ein besonderes Gewicht.

Finanzierungsplan

Die Finanzierung der Vorhaben muss breit abgestützt sein. Die Finanzhilfe des BAK beträgt höchstens 20 Prozent der Kosten und höchstens 200 000 Franken pro Vorhaben.

- Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Vorhaben.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Vorhaben realisierbar ist.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Freiwilligenarbeit ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite auszuweisen.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

Schlussbericht

Der Schlussbericht inkl. Schlussrechnung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens *unaufgefordert* beim BAK einzureichen. Der/die Finanzhilfeempfänger/in informiert das BAK frühzeitig, falls diese Frist nicht eingehalten werden kann. Eine verzögerte Einreichung des Schlussberichts ist zu begründen. Wird der Schlussbericht nicht eingereicht, kann das BAK die Rückzahlung der Finanzhilfe einfordern.

Bitte beachten Sie schon im Vorfeld der Umsetzung Ihres Vorhabens die Notwendigkeit und die Anforderungen des Schlussberichts. Der Schlussbericht enthält in kompakter Darstellung die folgenden Informationen:

- Schlussrechnung;
- statistische Auswertung der Besucherzahlen und der (sprach-)regionalen Verteilung des Publikums;
- Auswertung in Bezug auf die Ziele des Vorhabens;
- Lessons learned;
- allfällige Medienresonanz.

Stand: Mai 2018